

Satzung

Förderverein der Oskar-von-Miller-Schule Kassel e.V.

Neufassung der Satzung vom

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Oskar-von-Miller-Schule, Kassel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer _____ eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Der Förderverein der Oskar-von-Miller-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenverordnung.

Aufgaben:

- (1) Der Verein setzt sich das Ziel, die Oskar-von-Miller-Schule bei der Weiterentwicklung der Berufsbildung ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein fördert die Weiterentwicklung der Lehr- und Lernformen im Sinne des lebensbegleitenden Lernens.
- (3) Der Verein unterstützt die Vertiefung und Erweiterung der Verbindungen der Oskar-von-Miller-Schule zur Wirtschaft, zu Hochschulen und zu anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Vereinsmitglieder unterstützen durch ihre Erfahrung und ihr Wissen die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden der Oskar-von-Miller-Schule in ihrem beruflichen Werdegang.
- (5) Der Verein unterstützt die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Verbindungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie Studierender untereinander und zur Oskar-von-Miller-Schule.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen für Akteure der beruflichen Bildung und andere Interessierte
 - b) die Unterstützung von Lernformen, die das lebensbegleitende Lernen ermöglichen. In diesem Prozess übernehmen die Lernenden zunehmend die Verantwortung für ihre eigenen Lernzuwächse. Sie agieren selbstständig und eigenverantwortlich und werden dabei individuell gefördert;

- c) die Unterstützung und Schaffung von Netzwerkstrukturen, die die Entwicklung der Oskar-von-Miller-Schule fördern;
- d) Unterstützung von Vertretern der Oskar-von-Miller-Schule, die über die Entwicklungsprozesse und Ergebnisse der schulischen Arbeit berichten und beratend tätig sind;
- e) Unterstützung der Oskar-von-Miller-Schule bei ihrer Außen-darstellung;
- f) Unterstützung bei der Einladung von Absolventen der Oskar-von-Miller-Schule zum Erfahrungsaustausch, zu Vorträgen in der Schule etc.
- g) Auszeichnung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden durch Anerkennungspreise anlässlich von Verabschiedungen u. ä.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Personenvereini-gung sowie Schule werden, vertreten durch eine von ihr beauftragte natürliche oder juristische Person, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Beitritt und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Austritte können zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kün-digungsfrist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie trotz zweier Mahnungen länger als ein Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind oder wenn sie den Zwecken des Vereins grob zuwider handeln.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins der Oskar-von-Miller-Schule be-steht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Kassierer und dem Verbindungslehrer. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder von jeweils zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertre-ten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung nach je-weils drei Jahren neu gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vor-stand im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch Rundschreiben an die Vereinsmitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt 3 Wochen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen ein.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen, die Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag wird in geheimer Wahl entschieden.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich an der Oskar-von-Miller-Schule, Kassel

§ 8 Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorengeldern, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln, Projektmitteln sowie Kostenbeiträgen bei Nutzung der Einrichtungen und Angebote des Vereins.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand eine gewählten Mitgliedern geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den für die Oskar-von-Miller-Schule zuständigen Rechtsträger mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Oskar-von-Miller-Schule zu verwenden.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 06.07.2009 beschlossen worden. Siehe Protokoll der Mitgliederversammlung vom 06.07.2009.

Kassel, den 06.07.2009

Unterzeichnung des Vorstandsvorsitzenden